



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

18. November 2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 322-6000.5.
bei Antwort bitte angeben

RBe Katharina Wagner
Telefon 0211 837-2735
Telefax 0211 837-2578
Katharina.Wagner
@mkffi.nrw.de

Umsetzung des Gesetzentwurfes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz Gesetzentwurf – KiBiz GesE) – § 45 Landeszuspruch für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf und § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten
(vgl. Gesetzentwurf zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Landtag NRW Drucksache 17/6726)

Vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Landtag wird den Jugendamtsbezirken für das Kindergartenjahr 2020/2021 gemäß § 45 KiBiz GesE ein Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf und gemäß § 48 KiBiz GesE ein Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten zur Verfügung gestellt. Zur Vorbereitung Ihrer Beschlussvorschläge für die zu beteiligenden Gremien sollen den Jugendämtern mit diesem Schreiben bereits jetzt Informationen zur Verfügung gestellt werden.

§ 45 KiBiz GesE: Landeszuspruch für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Voraussetzung für den Zuschuss nach § 45 KiBiz GesE ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss an die Träger der plusKITAs im Sinne des § 44 KiBiz GesE weiterleitet.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Zur Finanzierung der plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf stellt das Land insgesamt 100 Millionen Euro, davon 30 Millionen Euro aus Mitteln des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), zur Verfügung.

Der Anteil des Jugendamts ergibt sich zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

§ 48 KiBiz GesE: Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Voraussetzung für den Zuschuss nach § 48 KiBiz GesE ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet.

Dieser pauschalierte Zuschuss dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 aus Mitteln des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) einen Betrag von 40 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Anteil des Jugendamtes an diesem Zuschuss ergibt sich in den Kindergartenjahren aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

Die sich daraus ergebenden landesseitigen Beträge je Jugendamtsbezirk können den beigefügten Aufstellungen entnommen werden.

Ich bitte, den Jugendämtern den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann